

## Vortrag

### des Generalsekretariats an den Erziehungsdirektor

#### zur Direktionsverordnung vom 15. Juni 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LADV; BSG 430.251.1)

(Änderung vom 1. August 2010)

## 1. Zusammenfassung

*Die Direktionsverordnung vom 15. Juni 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LADV; BSG 430.251.1) wird im Rahmen der Teilrevision der Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV; BSG 430.251.0) in gewissen Bereichen angepasst. Folgend die wichtigsten Änderungen:*

- *Die Bestimmungen für Stellvertretungen und Fachreferentinnen und Fachreferenten werden neu gegliedert und je in einem separaten Kapitel dargestellt. Dies vereinfacht die Lesbarkeit und gleichzeitig konnten einige Unklarheiten (z.B. bezüglich Kündigungsfristen der Fachreferenten) beseitigt werden.*
- *Fachreferentinnen und Fachreferenten werden grundsätzlich bis zu 320 Lektionen pro Schuljahr im Einzellektionenansatz entschädigt. Werden mehr Lektionen unterrichtet, erfolgt die Entschädigung im Monatsgehalt. Bisher lag die Limite für den Einzellektionenansatz bei 160 Einzellektionen pro Schuljahr.*
- *Die Familienzulagen werden aufgrund der neuen Bundesgesetzgebung, die am 1. Januar 2009 in Kraft getreten ist, auch Lehrkräften, die im Einzellektionenansatz entschädigt werden, ausbezahlt. Kein Anspruch besteht auf die kantonal geregelte Betreuungszulage. Diese wird aufgrund des Beschäftigungsgrades berechnet und kann Lehrpersonen im Einzellektionenansatz wegen des fehlenden Beschäftigungsgrades nicht ausbezahlt werden.*
- *Unter bestimmten Bedingungen sind auf der Sekundarstufe II und in den höheren Fachschulen Sondereinstufungen möglich.*

## 2. Erläuterung zu den einzelnen Artikeln

### **Artikel 1** *kein Titel*

Diese Bestimmung wird ersatzlos gestrichen, da sie überflüssig ist. Das Verfahren bezüglich dem Entscheid, ob eine stufengerechte Lehr- und Fachkompetenz vorliegt, wird bereits auf Verordnungsstufe (Artikel 9 Absatz 2 LAV) genügend geregelt.

### **Artikel 2-7** *Anstellung für Stellvertretungen*

### **Artikel 9a-9e** *Anstellung für Fachreferentinnen und Fachreferenten*

Das Kapitel Anstellung für Stellvertretungen und für Einzellektionen wird neu strukturiert. Die Anstellungsverhältnisse der Stellvertreter werden nun in den Artikeln 2-5 und diejenigen der Fachreferentinnen und Fachreferenten in den Artikeln 9a-9e geregelt. Materiell sind die Bestimmungen, bis auf die folgenden Änderungen, dieselben:

- *In Angleichung an das Bundesrecht wird die LADV dahingehend angepasst, dass beide Kategorien Familienzulagen erhalten. In der Praxis wurden ih-*

nen diese Zulagen bereits ab dem 1. Januar 2009 gewährt. In der LAV wird hierzu Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe a aufgehoben („es besteht kein Anspruch auf Kinder- und Betreuungszulagen“). Der Anspruch auf Familienzulagen wird nicht explizit erwähnt. Er leitet sich aus Artikel 83 des Personalgesetzes (BSG 153.01) ab.

- Ersatzlos gestrichen wird in Artikel 7 der letzte Satz „Vorbehalten bleibt Artikel 33 Absatz 5 LAV“.
- Für die Entschädigung von Fachreferenten und Fachreferentinnen im Einzellektionenansatz gilt neu eine höhere Limite (320 statt 160 Lektionen pro Schuljahr). Dies erlaubt den Schulen eine grössere Flexibilität in der Schulorganisation. Nach wie vor gilt, dass Fachreferenten, die weniger als 320 Lektionen im Schuljahr unterrichten, im Monatsgehalt angestellt werden können. Mit einer Anstellung im Monatsgehalt steht ihnen das Recht auf eine Gehaltsausrichtung bei Mutterschaft, während des Militär-, Zivildienstes und Zivildienstes sowie bei Krankheit und Unfall zu; dies im Gegensatz zu einer Anstellung im Einzellektionenansatz.
- Neu werden die Kündigungsfristen für Fachreferentinnen und Fachreferenten explizit geregelt.

#### **Artikel 10a** *Sondereinstufung*

Der Grundsatz, dass Sondereinstufungen vorgenommen und gegebenenfalls im Bereich der Vorstufenabzüge Ausnahmen definiert werden können, wird in Artikel 13 Absatz 4 LAG sowie mit Inkrafttreten der teilrevidierten LAV am 1. August 2010 in Artikel 29 Absatz 5 festgehalten (früher Abs. 4).

Mit Artikel 10a werden ausführliche Bestimmungen betreffend die Sondereinstufung auf Stufe Direktionsverordnung geschaffen. Neu besteht die Möglichkeit, dass für Anstellungen in Schulen der Sekundarstufe II und den höheren Fachschulen Sondereinstufungen gemacht werden können. Auf der Volksschulstufe ist eine Sondereinstufung nach wie vor nicht möglich, da hier zurzeit zuwenig Bedarf besteht.

Damit das Gehaltssystem in Schulen der Sekundarstufe II und den höheren Fachschulen nicht zu stark unterlaufen wird und rechtsgleicher Vollzug gewährleistet ist, sind die Regeln für die Sondereinstufung sehr restriktiv und nur mit Zustimmung der Abteilung für Personaldienstleistungen des Amtes für zentrale Dienste und der Abteilung Berufsfachschulen bzw. der Abteilung Mittelschulen des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes in Einzelfällen zu verfügen (analog Artikel 31 LAV).

Die Sondereinstufung besteht darin, dass bei der Festlegung des Anfangsgehaltes auf Vorstufenabzüge wegen fehlender pädagogisch-didaktischer Ausbildung teilweise oder ganz verzichtet werden kann. Lehrkräfte, die alle Ausbildungsanforderungen erfüllen, können somit nicht von der Regelung profitieren.

Eine verfügte Sondereinstufung gilt bis zu einem Stellenwechsel, maximal aber zwei Jahre. Auf Gesuch hin kann sie einmal um maximal zwei Jahre verlängert werden.

Eine Sondereinstufung ist nur möglich, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Anstellungsbehörde muss Rekrutierungsprobleme von Spezialistinnen und Spezialisten nachweisen. Rekrutierungsprobleme sind dann gegeben, wenn die Stelle mehrmals erfolglos ausgeschrieben wurde und auf dem Fachgebiet, in welchem die Lehrkraft tätig ist, nachgewiesene Rekrutierungsprobleme herrschen.
- Die betroffene Lehrperson war im entsprechenden Berufsfeld tätig.

- Die Schulleitung hat mit der betroffenen Lehrperson das Nachholen der fehlenden pädagogisch-didaktischen Ausbildung vereinbart.

Personen, die die Ausbildung als eidgenössisch diplomierte Berufsfachschullehrkraft anstreben, können nicht von einer Sondereinstufung profitieren. Für diese besteht die Möglichkeit eines bezahltenurlaubes während der Ausbildungszeit (vgl. Motion Möscher).

In der Anstellungsverfügung ist festzuhalten, dass die Sondereinstufung nach Ablauf der Befristung entfällt und somit ein Abzug vom Grundgehalt vorgenommen wird, ausser die Lehrkraft habe bis zu diesem Zeitpunkt die fehlende pädagogisch-didaktische Ausbildung abgeschlossen.

### **Artikel 13** *Abweichungen*

Die Regeln für die Entschädigungen von Fahrkosten werden weiterhin in Artikel 11 festgelegt. Gemäss Artikel 13 können neu das Schulinspektorat sowie die Schulleitungen der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen Abweichungen von den Absätzen 1 und 2 bewilligen. Die frühere Bewilligung durch das Amt für zentrale Dienste der Erziehungsdirektion erwies sich nicht als praxistauglich.

### **Artikel 20** *kein Titel*

Artikel 20 wird ersatzlos gestrichen. Die Kriterien für die Einteilung der Schulen der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen in kleine, mittlere und grosse Schulen sind ohne Gewichtungsvorgaben nicht sinnvoll. Gemäss Artikel 95 Absatz 1 LAV ist das Mittelschul- und Berufsbildungsamt für die Zuordnung der Schulleitungsfunktionen zu Gehaltsklassen zuständig. Kriterien und Gewichtungen für die Einteilung der Schulen hat das Amt aufgrund dieser Bestimmung entwickelt und wird dies weiter fortführen. Für die heute im Schuldienst stehenden Schulleitungen hat diese Änderung keine Konsequenzen.

### **Anhang 1**

Auf der Volksschulstufe gibt es für Fachreferentinnen und Fachreferenten nur noch einen Ansatz. Die Wahlmöglichkeit zwischen einem Mindest- und Maximalansatz entfällt. Damit wird gewährleistet, dass alle Fachreferentinnen und Fachreferenten gleich entschädigt werden.

Der Maximalansatz kann von Schulleitungen der Sekundarstufe II und den höheren Fachschulen höher festgelegt werden, wenn sie keine Lehrkraft finden, die zum vorgegebenen Ansatz verpflichtet werden kann.

## **3. Auswirkungen**

### **3.1 Finanzielle Auswirkungen**

Es ist davon auszugehen, dass durch die Ermöglichung von Sondereinstufungen (Artikel 10a) die Kosten ansteigen. Sie sind zurzeit nicht abschätzbar. Sicherlich sind sie in Bezug zur Gesamtlohnsumme sehr marginal.

### **3.2 Personalpolitische Auswirkungen**

Insbesondere mit der Ermöglichung der Sondereinstufung wird ein personalpolitisches Anliegen umgesetzt, welches bereits seit längerer Zeit besteht. Mit diesem Instrument sollen schwer besetzbare Stellen wieder besser besetzt werden können.

### **3.3 Auswirkungen auf die Gemeinden**

Die die Volksschule und den Kindergarten betreffenden Änderungen und die daraus resultierenden Kosten fallen in den Lastenausgleich. Diese sind nicht abschätzbar, aber sicherlich marginal.

### **3.4 Auswirkungen auf die Wirtschaft**

Keine.

## **4. Antrag**

Das Generalsekretariat beantragt die Annahme der Vorlage.

Bern,

Generalsekretariat

Robert Furrer  
Generalsekretär

(#496730v11)